

# 1. Teil

## Allgemeines

### I. Grundlagen des Insolvenzrechts

#### A. Insolvenzrecht – was ist das?

Als Insolvenzrecht bezeichnet man jene Bestimmungen, welche die geordnete Abwicklung der Vermögensverhältnisse im Falle des wirtschaftlichen Zusammenbruchs eines Schuldners zum Gegenstand haben (vgl. *Häsemeyer*, Insolvenzrecht<sup>4</sup> [2007] 5). Diese „Abwicklung“ findet im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens statt. Den erwähnten „wirtschaftlichen Zusammenbruch“ bezeichnet der Jurist als **materielle Insolvenz** (vgl. dazu im Einzelnen Rz 60 ff): Es ist Zahlungsunfähigkeit oder – bei bestimmten Rechtsträgern (vgl. Rz 70 ff) – Überschuldung eingetreten. Im Grunde ist daher das Insolvenzrecht die Summe aller Rechtsfolgen des Tatbestandes „materielle Insolvenz“.

Traditionell unterscheidet man dabei zwischen **materiellem Insolvenzrecht** und dem **Insolvenzverfahren**. Das materielle Insolvenzrecht hat die privatrechtlichen Folgen der Insolvenz, das Insolvenzverfahrensrecht („formelles Insolvenzrecht“) die Durchführung des Insolvenzverfahrens zum Gegenstand. Eine solche Zweiteilung liegt etwa auch der Gliederung der IO zu Grunde, wenn diese in ihrem ersten Teil (§§ 1 bis 62) das „Insolvenzrecht“, im zweiten Teil (§§ 63 bis 165) dagegen das „Insolvenzverfahren“ behandelt; diese Bestimmungen gelten sowohl für das Sanierungs- als auch für das Konkursverfahren. Zum „formellen Insolvenzrecht“ zählen darüber hinaus die ergänzenden Bestimmungen zum Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung im dritten Teil (§§ 166 ff), zum Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung im vierten Teil (§§ 169 ff) und zum Konkursverfahren im fünften Teil (§§ 180 und 180 a). Tatsächlich lassen sich aber materielles Recht und Verfahrensrecht hier nicht trennen, sondern sind vielmehr in vielfältiger Hinsicht miteinander verwoben; das eine kann ohne das andere nicht verstanden werden. (Das ist freilich auch sonst so, tritt aber im Insolvenzrecht besonders markant zu Tage.)

Im Mittelpunkt der Regelungen steht dabei die **IO**. (Durch das IRÄG 2010 wurde die frühere KO in IO umbenannt und die AO aufgehoben; vgl. dazu Rz 19 ff.) Daneben besteht eine Reihe insolvenzrechtli-

cher **Sondergesetze**, wie etwa das IESG, die GenIG oder die EuInsVO 2015.

- 4 Gemeinsam mit KO und AO wurde (am 10. 12. 1914) die AnfO erlassen. Dieses Gesetz gehört jedoch nicht zum eigentlichen Insolvenzrecht: Während die Insolvenzanfechtung (vgl §§ 27 ff IO und dazu Rz 142 ff) letztlich der Rückführung von Aktiven in die Insolvenzmasse (und der Beseitigung von massemindernden Belastungen, zB Pfandrechten an Massegegenständen) zum Zwecke der Gläubigergleichbehandlung dient, soll die Anfechtung nach der AnfO die (Einzel-)Exekution in bestimmte Vermögensgegenstände ermöglichen. Sie gehört daher systematisch eher zum Zwangsvollstreckungsrecht. Das Unternehmensreorganisationsverfahren nach dem URG ist kein Insolvenzverfahren, weil seine Durchführung gerade voraussetzt, dass der Schuldner nicht insolvent ist; auf Grund des engen Zusammenhanges dieser Materie zum Insolvenzrecht (Stichwort: „Insolvenzprophylaxe“) wurde es jedoch in die vorliegende Darstellung (in der seiner vernachlässigenswerten Praxisrelevanz entsprechenden Kürze) aufgenommen (vgl Rz 571 ff).
- 5 Neben diesem „Kernbereich“ des Insolvenzrechts findet sich jedoch noch eine Vielzahl anderer insolvenzrelevanter Normen über die ganze Rechtsordnung verstreut. Gerade (aber nicht nur) in der Unternehmensinsolvenz stellt sich bei praktisch allen Rechten und Pflichten des Schuldners die Frage nach den insolvenzspezifischen Implikationen; dies gilt in besonders hohem Maße etwa für das Kreditsicherungs- und Gesellschaftsrecht, aber auch zB für das Steuerrecht. Dieses Buch kann naturgemäß nur einen kleinen Ausschnitt dieser Zusammenhänge darstellen.

## **B. Warum gibt es das Insolvenzrecht?**

### **1. Ausgangspunkt: Haftungsverwirklichung**

- 6 Von seinem Ausgangspunkt her ist Insolvenzrecht **Haftungsrecht**: Es dient der **Verwirklichung von Gläubigerrechten**. Da diese Gläubigerrechte auch hier durch staatlich organisierte (Zwangs-)Maßnahmen verwirklicht werden, kann man eine Parallele zum Exekutionsrecht erkennen. In der Tat wird das Insolvenzrecht – insb das Konkursrecht – auch als **„Gesamtvollstreckungsrecht“** („Generalexekution“) bezeichnet; im Gegensatz dazu nennt man das Exekutionsrecht „Einzelvollstreckungsrecht“.
- 7 Diese – vereinfachende – Unterscheidung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen: Solange der Schuldner noch „solvent“ ist, wird seine Haftung letztlich im Wege der Exekution verwirklicht: Jeder einzelne

Gläubiger (der über einen Exekutionstitel verfügt) beantragt die Zwangsvollstreckung auf bestimmte Exekutionsobjekte. Dieses Vorgehen ist also im doppelten Sinne „individuell“: Die Gläubiger handeln im Grundsatz unabhängig voneinander und greifen auf einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners („Spezialexécution“). Führen mehrere Gläubiger Exekution zur Befriedigung ihrer Geldforderungen auf dasselbe Objekt, so gilt der Prioritätsgrundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Diese Vorgangsweise ist aber nur solange fair, als das Vermögen des Schuldners insgesamt ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen: Jener Gläubiger, der in einem Exekutionsverfahren wegen des Vorranges eines anderen Gläubigers nach dem Prioritätsprinzip keine Befriedigung erlangt hat, kann auf ein anderes Objekt greifen. Ist insgesamt „zu wenig da“, hätte dies jedoch zur Folge, dass einzelne Gläubiger, die schneller reagiert haben, Befriedigung erlangen, während andere leer ausgehen. Als Konsequenz davon käme es in der Krise und vor allem bei Insolvenz des Schuldners zu einem „**Gläubigerwettlauf**“ nach den noch vorhandenen Vermögenswerten, der letztlich zu einer ganz ungleichmäßigen und damit ungerechten Befriedigung der Gläubiger führen würde. **8**

In dieser Situation tritt das Insolvenzrecht an die Stelle des Exekutionsrechts und damit das zentrale insolvenzrechtliche Prinzip der **Gläubigergleichbehandlung** („par conditio creditorum“) an Stelle des vollstreckungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. Auf diesem Hintergrund ist das Insolvenzrecht in doppeltem Sinne „Generalexekution“: Zum einen werden alle (der Vollstreckung unterworfenen – vgl Rz 128 ff) Vermögensobjekte des Schuldners zur Gläubigerbefriedigung verwertet; zum anderen können alle Gläubiger an einem Verfahren teilnehmen. (Daher auch das Wort „Konkurs“: Es kommt zu einem „Zusammenlaufen“ – lat concurrere – der Gläubiger.) Weil das vorhandene Vermögen zur vollständigen Befriedigung aller nicht ausreicht, erhält jeder Gläubiger eine (im Grundsatz: gleich hohe) Quote seiner Forderung. **9**

Diese (hier vereinfachend dargestellte) „exekutorische“ Deutung des Insolvenzrechts erfasst das „Wesen“ des Insolvenzrechts jedoch keineswegs zur Gänze. Zum einen trifft sie in Wahrheit nur das Konkursverfahren, nicht aber das Sanierungsverfahren (in dem es ja keineswegs zu einer „exekutiven Verwertung“ des Schuldnervermögens kommen muss); zum anderen wird sie – isoliert – auch dem Konkursverfahren nicht gerecht, weil hier **auch andere Zwecke** eine Rolle spielen. **10**

## 2. Sanierung

- 11 Zunächst sind nicht nur die Interessen der Gläubiger, sondern auch jene des Schuldners und Dritter (etwa der Arbeitnehmer des Schuldners) zu berücksichtigen: Zum einen soll es **nicht** ohne Not zu einer Zerschlagung **sanierungsfähiger Unternehmen** kommen; zum anderen soll **dem Schuldner eine Chance gegeben werden, sich wirtschaftlich zu erholen**. Damit kann das Insolvenzverfahren auch dem Zweck „Sanierung“ dienen. Dieser Gesichtspunkt war schon für die Schaffung der AO maßgebend und wurde insb in der Gesetzgebung der vergangenen drei Jahrzehnte stark betont; dies bestätigt auch die Zielsetzung des IRÄG 2010, Sanierungen zu erleichtern.
- 12 Die beiden erwähnten Anliegen müssen jedoch nicht immer zusammenfallen: Wird über das Vermögen eines **Unternehmensträgers** das Insolvenzverfahren eröffnet, so bestehen insofern ganz **unterschiedliche „Sanierungsmöglichkeiten“** mit durchaus verschiedenen Konsequenzen: Einerseits kann es etwa zum Abschluss eines Sanierungsplans kommen, also – vereinfachend gesagt – einer Vereinbarung, wonach der Schuldner durch Leistung einer bestimmten Quote seiner Schulden von der Restschuld befreit wird; dessen Erfüllung kann dann der bisherige Unternehmensträger durch die Fortführung seines Unternehmens finanzieren. Glückt dies, so sind am Ende Unternehmen und Unternehmensträger saniert. Andererseits kann es aber auch zur Gesamtveräußerung des Unternehmens im Konkurs an einen Dritten kommen, der dann das Unternehmen fortführt und saniert („übertragende Sanierung“); der bisherige Unternehmensträger ist dadurch aber nicht von seinen Schulden befreit (was allerdings dann der Fall sein kann, wenn durch den Veräußerungserlös eine Sanierungsplanquote finanziert wird). Zuletzt ist es auch denkbar, dass nur der Unternehmensträger, nicht aber das Unternehmen saniert wird: Dies ist etwa der Fall, wenn mit dem Liquidationserlös ein Sanierungsplan finanziert wird.
- 13 Während die Abwicklung des Konkurses bei juristischen Personen zu deren Vollbeendigung führt (und die Gläubiger damit auf ihrem Ausfall „sitzen bleiben“) steht die **natürliche Person** am Ende mit ihren Restschulden da: Ihr gesamtes vollstreckungsunterworfenes Vermögen wurde zur Gläubigerbefriedigung eingesetzt, auf neu erworbenes Vermögen oder Einkommen können die Gläubiger nun (nach Aufhebung des Konkursverfahrens) wieder Exekution führen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass gerade Nichtunternehmern eine Sanierung durch einen Sanierungsplan wirtschaftlich nur sehr selten glücken wird, weil die Mindestquote für den Sanierungsplan (also in der Regel 20% der Verbindlichkeiten innerhalb von zwei Jahren) von insolventen „Privat-

personen“ häufig nicht aufgebracht werden kann. Daher hat der Gesetzgeber mit der KO-Nov 1993 den so genannten **Privatkonkurs** geschaffen, also ein Verfahren, das natürlichen Personen eine Restschuldbefreiung ermöglicht (vgl dazu Rz 477 ff).

### 3. (Geordnete) Abwicklung

Der oben erwähnte „Gläubigerwettlauf“ würde nicht nur zu Ungechtigkeiten unter den Gläubigern führen, sondern wäre auch aus anderen Gründen sozial unverträglich: Bewegt sich der insolvente Schuldner weiterhin im rechtsgeschäftlichen Verkehr, so wird er in der Regel Schaden stiften, vor allem weil er immer neue Verbindlichkeiten begründet, die er nicht erfüllen kann. Damit würde der **Ausfall der bisherigen Gläubiger immer höher** (weil ihre Quote dadurch naturgemäß sinkt) und der **Kreis der Geschädigten immer größer** werden. Gerade bei insolventen Unternehmen ist es daher geboten, sie entweder letztlich „vom Markt zu nehmen“ oder zu sanieren (wobei freilich zu bedenken ist, dass eine Sanierung nicht nur den Gläubigern Opfer abverlangt, sondern auch den Wettbewerb zu Gunsten des Schuldners verzerren kann).

Zudem ist zu beachten, dass die „Zerschlagung“ eines Schuldnerunternehmens im Wege ungeordneten Gläubigerzugriffs in der Einzelzwangsvollstreckung eine denkbar ungeeignete Form der Liquidation eines Unternehmens ist. Im Insolvenzverfahren kommt es dagegen zu einer **geordneten Abwicklung**; dies wird vor allem in der Gesellschaftsinsolvenz deutlich, in welcher insb das Konkursverfahren im Ergebnis weitestgehend die Funktion der vom Gesellschaftsrecht sonst vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft übernimmt.

### 4. Resümee

Insgesamt liegt dem Insolvenzrecht also eine **Mehrzahl von** (hier sehr vereinfachend dargestellten) **Zweck Gesichtspunkten** zu Grunde, die in verschiedenen Konstellationen verschieden stark zu Tage treten, und die zum Teil auch in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. (So kann etwa der Gesichtspunkt „Sanierung“ in unmittelbarem Gegensatz zum Interesse der Gläubiger an einer möglichst hohen Quote stehen; dies ist freilich nicht immer der Fall, weil zB die Fortführung und Sanierung des Unternehmens ja auch zu Erträgen führen kann, aus welchen eine höhere Quote finanziert werden kann als aus dem „Zerschlagungserlös.“) Dieses Spannungsverhältnis äußert sich auch in der rechtspolitischen Entwicklung, in der einmal dieser und einmal jener Gesichtspunkt stärker betont wird, in der es aber insgesamt nur um eine

**ausgewogene Berücksichtigung** der verschiedenen Faktoren gehen kann.

### C. Gläubigerautonomie und Gerichtsmacht

- 17 Eine Kernfrage des formellen Insolvenzrechts ist jene nach der **Gewichtung von Gläubigerautonomie und Gerichtsmacht**. Modellhaft gesprochen sind in diesem Zusammenhang zwei entgegengesetzte Gestaltungen des Insolvenzrechts denkbar: Auf der einen Seite steht ein Insolvenzverfahren, in welchem das Gericht (auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben) alle Entscheidungen trifft; diese „prozessuale“ Sichtweise der Insolvenz lag etwa dem gemeinrechtlichen Insolvenzverfahren zu Grunde; die wirtschaftlich vernünftige Bewältigung von Insolvenzen ist jedoch kein „subsumtiver“ Prozess, in welchem sich bloß aus der richtigen Anwendung des Insolvenzrechts „von selbst“ sinnvolle Lösungen ergeben.

Aus dieser Einsicht hat sich zunächst der rechtspolitische Ansatz ergeben, dem **Insolvenzverwalter** (vgl zu dessen Rolle Rz 88 ff) wesentliche Kompetenzen zu übertragen. Als – auch auf Grund seiner erfolgsorientierten Entlohnung entsprechend motivierter – Spezialist vermag er in der Tat die anstehenden Probleme besser zu überblicken und zu bewältigen; dem Gericht verbleibt damit vor allem eine Überwachungsfunktion und die Fällung einer Reihe (wichtiger) rechtsförmlicher Entscheidungen.

Auf der anderen Seite steht – vereinfachend ausgedrückt – die Vorstellung, eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Gläubigergesamtheit führe zwangsläufig zu einer rationalen Entscheidungsfindung, weil das kollektive Interesse der Gläubiger letztlich auf eine optimale Masseverwertung gerichtet sei.

- 18 Das österreichische Insolvenzrecht hat in diesem Zusammenhang eine **Mittellösung** getroffen, indem es den Gläubigern zwar eine Reihe von Mitspracherechten, nicht aber die „Alleinherrschaft“ über das Insolvenzverfahren eingeräumt hat. Dies kann etwa anhand des Abschlusses eines Sanierungsplans (vgl Rz 387 ff) veranschaulicht werden: Im Grundsatz ist es hier Sache der Gläubiger, ob sie den Vorschlag des Schuldners – mehrheitlich – annehmen; dem Gericht verbleibt jedoch die Kompetenz, den Sanierungsplan auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen und ihm die Bestätigung zu erteilen oder zu versagen. Damit sind auch hier der Gläubigerautonomie gewisse Grenzen gesetzt – ein Sanierungsplan, welcher etwa nicht die gesetzliche Mindestquote anbietet (vgl Rz 390) kommt nicht in Betracht. Insofern muss sich (nicht nur) in diesem Beispielfall unser Insolvenzrecht die Frage gefallen lassen, ob es

stimmt, dass es hier Gesetz (und Gericht) „besser wissen“ als Schuldner und Gläubigermehrheit; umgekehrt darf freilich auch die Rationalität der Entscheidungen dieser Beteiligten nicht überschätzt werden. Die gesetzlichen Mindestquoten – deren Höhe im Laufe der Rechtsentwicklung stetig schwankte – entbehren allerdings tatsächlich jeder ökonomischen Rationalität; es wäre daher wesentlich besser, sie abzuschaffen und diesen Aspekt damit der Gläubigerautonomie zu überlassen (vgl. *Oberhammer* in FS O. Oberhammer [1999] 119 [128 f]). Die IO brachte mit der Ersetzung der AO durch das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung immerhin die Annäherung der Mindestquoten im Sanierungsplan (20%) und im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (30% – näher Rz 22 f). Dass solche Mindestquoten überhaupt existieren, vermag indessen auch nach der IO rechtspolitisch nicht zu überzeugen.

## **D. Rechtsentwicklung und Strukturen des einheitlichen Insolvenzverfahrens**

### **1. Alte Rechtslage und Schwerpunkte der Insolvenzrechtsreform 2010**

Vor Inkrafttreten des IRÄG 2010 am 1. 7. 2010 kannte die österreichische Rechtsordnung zwei Insolvenzverfahren, deren Ausgangspunkte – vereinfacht ausgedrückt – eigentlich ganz entgegengesetzt waren: zum einen den Konkurs, in dem ganz im Sinne der oben angesprochenen „Gesamtvollstreckung“ das gesamte (vollstreckungsunterworfenen) Vermögen des Schuldners verwertet und das Realisat quotenmäßig an die Gläubiger verteilt wurde; zum anderen den Ausgleich, der primär auf die Sanierung des Schuldners durch Restschuldbefreiung abzielte. Der sog Zwangsausgleich (nunmehr: Sanierungsplan) eröffnete dem Schuldner jedoch auch im Konkurs die Möglichkeit, den Gläubigern die Leistung einer bestimmten Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzubieten und durch deren Erfüllung eine Befreiung von den über die Quote hinausgehenden Verbindlichkeiten zu erlangen. Im Laufe der Rechtsentwicklung war das Element „Sanierung“ im Konkurs freilich zusehends stärker betont worden; dies galt insb für die Änderungen im Zuge der IRÄG 1982, 1994 und 1997 sowie der GIN 2006. Im Zuge der KO-Nov 1993 wurde zudem mit den Restschuldbefreiungsmöglichkeiten im „Privatkonkurs“ ein Instrument geschaffen, das überhaupt nur dem Zweck einer „Sanierung“ (von natürlichen Personen) dient. Diese Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Ausgleich im Laufe der Jahrzehnte seit Schaffung der AO kaum gehalten hatte, was sich der Gesetzgeber von dieser Verfahrensart versprochen hatte: Der

19

Ausgleich spielte in der Praxis kaum mehr eine Rolle; vielmehr hatte sich der Zwangsausgleich als zentrales insolvenzrechtliches „Sanierungsverfahren“ etabliert. Hauptsächlicher Grund dieser Entwicklung war der Umstand, dass die Mindestquote, welche der Schuldner im Ausgleich leisten musste, im Regelfall doppelt so hoch war wie jene im Zwangsausgleich. Diesen wirtschaftlich zentralen Unterschied konnte auch die sonst für den Schuldner „angenehmere“ Situation im Ausgleich kaum wettmachen.

**20** Im Lichte dieser Entwicklung war es konsequent, dass mit dem **IRÄG 2010 die Zweiteilung zwischen Konkurs und Ausgleich** zugunsten eines einheitlichen Insolvenzverfahrens **aufgegeben** wurde. Dieses einheitliche Insolvenzverfahren basiert im Wesentlichen auf den Bestimmungen der KO – die KO wurde nämlich durch das IRÄG 2010 in „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ kurz IO umbenannt. Die AO wurde aufgehoben, gleichzeitig wurden jedoch einzelne Regelungen der AO in die IO transferiert (vgl etwa Rz 283 f, 292, 324, 336 und 435). Der Begriff „Insolvenzverfahren“ dient nunmehr als Überbegriff für Konkursverfahren und Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung; vgl § 1 IO). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eigene Verfahren, sondern vielmehr um die Bezeichnung **unterschiedlicher Verfahrensabläufe** innerhalb des einheitlichen Insolvenzverfahrens (vgl sogleich Rz 22 ff). In beiden Verfahrensvarianten ist der Abschluss eines Zwangsausgleichs möglich, der jedoch im Zuge der Reform in Sanierungsplan umbenannt wurde, um seine positive, auf die Sanierung des Schuldners abzielende Ausrichtung deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Neben der Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens – und damit einhergehend einer übersichtlichen Verfahrensstruktur – verfolgt die Insolvenzreform 2010 insb folgende Ziele: Die Sanierungschancen sollen unter anderem durch Anreize, den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtzeitig zu stellen, erhöht werden („Verhinderung der Konkursverschleppung“); zur Förderung der Sanierung in der Insolvenz soll zudem die Unternehmensfortführung erleichtert werden; darüber hinaus soll die Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens zurückgedrängt werden. Es handelt sich dabei freilich durchgehend um Ziele, die schon mit früheren Reformschritten mehr oder weniger erfolgreich verfolgt worden waren.

**21** Auch die Einführung der IO stellte daher letztlich nur eine – wenn auch tiefgreifende – Reform der früheren KO dar. Zum einen wurde tatsächlich eine ganze Reihe von Veränderungen der früheren KO vorgenommen, die zum größeren Teil als geglückt anzusehen sind. Zum anderen wurde dies von der Umbenennung des Gesetzes und zahlrei-



chen Einzelheiten begleitet, was offenbar den Neuheitswert der Reform unterstreichen wollte; ob dies erforderlich war, mag dahinstehen. Bei all dem weist die IO freilich einen – gerade für Studierende besonders schmerzlich spürbaren – legistischen Mangel auf: Schon KO und AO waren nicht besonders übersichtlich. Der Umstand, dass das vereinheitlichte und umbenannte Verfahren in die alte Systematik der KO – unter tunlichster Beibehaltung der Paragraphennummern der KO – eingebaut wurde, hat die Rechtslage gewiss nicht übersichtlicher gemacht. So erfährt der (noch) Unkundige etwa erst in § 180 Abs 1 IO, dass das Verfahren, von welchem das Gesetz schon bis dahin gehandelt hat, meistens „Konkurs“ heißt. All das ist bequem für die – laufend kleiner werdende Zahl von – Personen, die noch das alte Recht gelernt haben, erschwert aber den Zugang für künftige Generationen.

In **Deutschland** hat sich in diesem Zusammenhang eine ähnliche Entwicklung vollzogen wie in Österreich. Allerdings kam es dort schon mit der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO) zu einer Neukodifikation des Insolvenzrechts, die ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen hat. Im Vergleich dazu ist der österreichische Gesetzgeber mit der weitgehend auf dem Konkursrecht basierenden IO den bereits in den letzten Jahrzehnten eingeschlagenen Weg einer „Reformpolitik der kleinen Schritte“ weiter gegangen, auf welchem letztlich auch die Einführung der IO ein – wenn auch etwas größerer – Schritt war, der nicht mit der grundlegenden Neukodifikation des Insolvenzrechts in Deutschland vergleichbar ist.

## 2. Verfahrensstrukturen im Überblick

Der Begriff „**Insolvenzverfahren**“ bezeichnet keine eigene Verfahrensvariante, sondern dient als **Überbegriff** für **Konkursverfahren** und **Sanierungsverfahren**; dabei handelt es sich somit um unterschiedliche Abläufe des einheitlichen Insolvenzverfahrens. In der Insolvenzdatei ist das (eröffnete) Verfahren ausdrücklich als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren zu bezeichnen (vgl § 74 Abs 1 IO), um die Allgemeinheit über die anwendbaren Verfahrensregeln zu informieren. Da das Konkursverfahren die Grundlage des einheitlichen Insolvenzverfahrens bildet, handelt es sich im Grunde beim Sanierungsverfahren um ein Konkursverfahren, das Sonderbestimmungen unterliegt. Für beide Verfahren gelten daher die im ersten und zweiten Teil der IO enthaltenen Bestimmungen (§§ 1 bis 165 IO), die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§§ 252 bis 263 IO) sowie die Begleitregelungen (§§ 264 bis 269 IO). Terminologisch kommt dies darin zum Ausdruck, dass statt „Konkurs“ oder „Sanierung“ der Begriff „Insolvenz“ verwendet wird. Zur einheitlichen Basis für alle Insolvenzverfahren nach der IO zählen

22

insbesondere die Regelungen über Insolvenzgericht, Insolvenzgläubiger, Insolvenzforderungen, Insolvenzorgane, Prozess- und Exekutionssperren, Aus- und Absonderungsrechte, Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse, Forderungsanmeldung samt Forderungsprüfung, Anfechtung nachteiliger Rechtsgeschäfte usw. Lediglich einzelne Bestimmungen sind in ihrem Anwendungsbereich explizit oder implizit auf die eine oder andere Verfahrensvariante beschränkt. „**Insolvenzverwalter**“ dient als Überbegriff für den **Masseverwalter** im Konkursverfahren und im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, nur im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung handelt ein **Sanierungsverwalter** (vgl. Rz 435 ff). In stark vereinfachter Form sind folgende Verfahrensvarianten zu unterscheiden:

**23**

Als **Konkursverfahren** ist das Insolvenzverfahren dann zu bezeichnen und abzuwickeln, wenn kein (rechtzeitiger) Antrag des Schuldners auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens samt zulässigem Sanierungsplan vorliegt (Achtung: hier wird der Begriff „Sanierungsplan“ vom Gesetzgeber im ursprünglichen Wortsinn als Plan oder Vorschlag [früher Ausgleichsvorschlag oder Zwangsausgleichsvorschlag] verwendet; an anderer Stelle bezeichnet der „Sanierungsplan“ das Ergebnis des angenommenen Vorschlags [früher Ausgleich oder Zwangsausgleich]; vgl. § 180 Abs 1 IO). Mit Konkurseröffnung wird das gesamte vollstreckungsunterworfenen Vermögen der Verfügungsbefugnis des Schuldners entzogen (Vermögensbeschlagnahme). Die wirtschaftliche „Bewegungsfreiheit“ des Schuldners wird „auf Null reduziert“, an seiner Stelle wird der Masseverwalter tätig. Im Konkursverfahren kann es sowohl zu einer Verwertung (Liquidation) des Schuldnervermögens mit anschließender Verteilung an die Gläubiger als auch zu einer Sanierung (durch Abschluss eines Sanierungsplans) kommen. Die Entscheidung darüber fällt nach der an die Eröffnung des Verfahrens anschließenden Prüfphase; in dieser prüft der Masseverwalter, ob eine Unternehmensfortführung möglich ist, ob ein vom Schuldner später vorgelegter Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist (§ 81 a Abs 3 IO). Ist das Unternehmen bei Konkurseröffnung bereits geschlossen, stellt sich primär die Frage, ob es als Ganzes verwertet (bzw. übertragen) werden kann oder nur im Wege der „Zerschlagung“; dies wird zum Teil als Verwertungskonkurs bezeichnet. Ein Sanierungsplan ist jedoch auch in diesem Fall möglich; wie bereits angesprochen kann etwa der Veräußerungserlös zur Finanzierung der Sanierungsplanquote herangezogen werden. Eine Schlussverteilung des Verwertungserlöses findet nur im Konkursverfahren statt. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Sanierungsverfahren.